



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht

Prof. Dr. Ivo Bach

Zwischenprüfungshausarbeit im Zivilrecht
Sommersemester 2022

Hausarbeit

im Anschluss an die Vorlesung BGB II im
Sommersemester 2022

Rechtswissenschaften
2. Fachsemester

Abgabefrist: 24. Oktober 2022

Literaturverzeichnis

- Arnold, Stefan /Lorenz, Stephan* „Gedächtnisschrift für Hannes Unberath“, München 2015, Verlag: C. H. Beck, zit.: GS Unberath, *Bearbeiter*, S.
- Dauner-Lieb, Barbara/ Langen, Werner (Hrsg.):* Nomos Kommentar BGB Schuldrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2021, Verlag: Nomos, zit.: NK-BGB - *Bearbeiter*, BGB, §, Rn.
- Eger, Thomas/ Ott, Claus/ Bigus, Jochen/ von Wangenheim, Georg* „Internationalisierung des Rechts und seine ökonomische Analyse – Festschrift für Hans-Bernd Schäfer zum 65. Geburtstag“, Wiesbaden 2008, Verlag: Gabler Verlag, zit.: Schäfer Festschrift, *Bearbeiter*, S.
- Grüneberg, Christian (Hrsg.)* Grüneberg: Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Auflage, München 2022, Verlag: C.H.Beck, zit.: *Bearbeiter* - Grüneberg, BGB, §, Rn.
- Grunewald, Barbara/ Maier-Reimer, Georg/ Westermann, Harm Peter (Hrsg.):* Ermann BGB-Kommentar, 16. Auflage, Köln 2020, Verlag: ottoschmidt, zit.: Ermann-BGB - *Bearbeiter*, BGB, §, Rn.
- Hau, Wolfgang/ Poseck, Roman (Hrsg.):* Beck'scher Online-Kommentar BGB, 59. Edition, München 2021, Verlag: C.H.Beck, zit.: BeckOK BGB - *Bearbeiter*, BGB, §, Rn.
- Hinteregger, Monika* „Civil Liability and the Challenges of Climate Change“, Journal of European Tort Law 2017, Band 8, Heft 2, zit.: *Hinteregger*, Civil Liability and the Challenges of Climate Change, JETL 2017, S.
- Ipsen, Nils/ Waßmuth, Guido/ Plappert, Liesa* „Klimawandel als Haftungsrisiko“, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2021, Heft 36, zit.: *Ipsen/Waßmuth/Plappert*, Klimawandel als Haftungsrisiko, ZIP 2021, Heft 36, S., Fundstelle
- Katzenmeier, Christian* „Beweismaßreduzierung und probabilistische Proportionalhaftung“, Zeitschrift für Zivilprozess 2004, Band 117, Heft 2, zit.: *Katzenmeier*, Beweismaßreduzierung und probabilistische Proportionalhaftung, ZZP, S., Fundstelle
- Kirchhof, Paul* „Unterschiedliche Rechtswidrigkeiten in einer einheitlichen Rechtsordnung“, Schriften“, Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft 1978, Heft 137, zit.: *Kirchhof*, Unterschiedliche Rechtswidrigkeiten in einer einheitlichen Rechtsordnung, S.

- Lange, Hermann* „Adäquanztheorie, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzwecklehre und selbstständige Zurechnungsmomente“, Juristenzeitung 1976, Heft 7, zit.: *Lange*, Adäquanztheorie, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzwecklehre und selbstständige Zurechnungsmomente, JZ 1976, Heft 7, S., Fundstelle
- Peine, Franz-Joseph* „Privatrechtsgestaltung durch Anlagengenehmigung“, Neue Juristische Wochenschrift 1990, zit.: *Peine*, Privatrechtsgestaltung durch Anlagengenehmigung, NJW 1990, Heft 39, S., Fundstelle
- Pöttker, Erik* Klimahaftungsrecht, die Haftung für die Emissionen von Treibhausgasen in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen 2014, Verlag: Mohr Siebeck, zit.: *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S.
- Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/ Limperg, Bettina (Hrsg.):* Münchner Kommentar zum BGB, Band 2 (2022), 9. Auflage, Band 7 (2020), 8. Auflage, München, Verlag: C.H.Beck, zit.: MüKoBGB - *Bearbeiter*, BGB, Band, §, Rn.
- Schirmer, Jan-Erik* „Klimahaftungsrecht und Kausalität – und es geht doch!“, Juristenzeitung 2021, Heft 22, zit.: *Schirmer*, Klimahaftungsrecht und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2021, Heft 22, S., Fundstelle
- Stürner, Rolf (Hrsg.):* Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage, München 2021, zit.: Jauernig-BGB - *Bearbeiter*, BGB, §, Rn.
- Thöne, Meik* „Klimaschutz durch Haftungsrecht – vier Problemkreise“, Zeitschrift für Umweltrecht 2022, Heft 6, zit.: *Thöne*, Klimaschutz durch Haftungsrecht – vier Problemkreise, ZUR 2022, Heft 6, S., Fundstelle
- Von Staudinger, Julius (Hrsg.):* Staudinger BGB, Kommentar, Buch 2 (2021), Köln, Berlin, Verlage: De Gruyter, otto schmidt, zit.: Staudinger-BGB - *Bearbeiter*, BGB, §, Rn.
- Ziegenbalg, Johanna* „Die Haftung für mittelbare Verletzungshandlungen im allgemeinen Deliktsrecht“, Berlin 2019, Verlag: Springer, zit.: *Ziegenbalg*, Die Haftung für mittelbare Verletzungshandlungen im allgemeinen Deliktsrecht, S.,

| | | |
|-----|---|----|
| I. | Tatsachenvortrag | 2 |
| II. | Rechtliche Bewertung | 6 |
| 1. | Anspruch gem. § 823 I BGB | 6 |
| a) | Rechtsgutsverletzung | 6 |
| b) | Verletzungshandlung..... | 7 |
| c) | Haftungsbegründende Kausalität | 8 |
| aa) | äquivalente Kausalität | 8 |
| bb) | Adäquanz..... | 11 |
| cc) | Schutzzweck der Norm | 13 |
| d) | Rechtswidrigkeit..... | 14 |
| aa) | keine Rechtfertigung durch öffentlich-rechtliche Genehmigung..... | 15 |
| bb) | Verkehrspflichtverletzung..... | 16 |
| e) | Verschulden..... | 20 |
| aa) | Deliktsfähigkeit und Verbotsirrtum | 21 |
| f) | Schaden | 22 |
| aa) | Vermögensschaden..... | 22 |
| bb) | immaterieller Schaden..... | 22 |
| g) | Haftungsausfüllende Kausalität..... | 23 |
| h) | Mitverschulden..... | 23 |
| i) | Gesamtschuld | 24 |

RAin Dr. Lieselotte Gans
Markt 8
37073 Göttingen
Az.: 61/2022
24. Oktober 2022

An das
Landgericht Essen
Zweigerstr. 52
45130 Essen

Klage

des

Herrn Patrick Michell, 167 Ir 17 Road, Lytton, BC V0K 1Z0, Kanada

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Lieselotte Gans, Markt 8, 37073 Göttingen

gegen

die RWE AG, RWE Platz 1, 45141 Essen

– Beklagte –

wegen: Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen

vorläufiger Streitwert: 400.000 €

Der Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung oder sonstigen Mediation wurde von der Klägerseite zwar angestrebt, erscheint aber aufgrund der außerprozessualen Verweigerungshaltung der beklagten RWE-AG nicht erfolgsversprechend, sodass Klage geboten ist.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage vor dem Landgericht Essen. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger 300.000€ Schadenersatz nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit der Schädigung zu zahlen,
- den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 100.000€ nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Darüber hinaus beantrage ich,

- unter den gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung

I. Tatsachenvortrag

Der Kläger, Herr Patrick Michell, verlangt von der Beklagten, der RWE-AG, Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von 300.000€, sowie Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 100.000€ nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Die 1898 gegründete RWE-AG betreibt als Energieversorgungskonzern seit 1900 Kraftwerke, die fossile Energieträger, insbesondere Braunkohle, verbrennen. Beim Verbrennungsprozess entsteht neben Wasser hauptsächlich das Treibhausgas CO₂. Dabei ist die RWE-AG mit 6,84 Gt emittiertem CO₂ für 0,47% aller anthropogenen Treibhausgasemissionen seit Beginn der Industrialisierung verantwortlich.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K1) --

Das bei der Verbrennung entstehende CO₂ steigt in die Atmosphäre auf und verteilt sich dort. Dort hat es eine Verweildauer von durchschnittlich mehreren hundert

Jahren.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis (K2)** --

Dadurch erhöhte sich die Konzentration des CO₂ in der für den Treibhauseffekt besonders relevanten Troposphäre von 280 parts per million (ppm) des vorindustriellen Niveaus auf 420 ppm im Mai 2022.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis (K3)** --

Diese erhöhte CO₂-Konzentration steigert die Reflexionsrate der infraroten Wärmerückstrahlung. Der natürliche Treibhauseffekt verstärkt sich dadurch, sodass sich die Erde erwärmt. Dabei sind seit Beginn der Industrialisierung 1,07° C der 1,09° C Erwärmung auf anthropogene Ursachen zurückzuführen. Dies führt unter anderem zu einer erhöhten Auftrittswahrscheinlichkeit von Extremwetterphänomenen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ein Teil der CO₂-Emissionen von der RWE-AG seine klimaschädliche Wirkung nie entfalten kann. Insbesondere die Ozeane als CO₂-Senken, sowie die Regenwälder absorbieren einen Teil der weltweiten CO₂-Emissionen. Dieses in den CO₂-Senken aufgenommene CO₂ mindert jedoch die Aufnahmekapazität der Senken, sodass später ausgestoßenes CO₂ anteilig weniger häufig in einer Senke aufgenommen wird, trägt also indirekt zur Erderwärmung bei. Zum anderen wird in Anbetracht der riesigen Menge an emittierten CO₂-Molekülen nach dem Gesetz der großen Zahlen der Anteil des in Senken aufgenommenen CO₂s bei jedem Verursacher gleich hoch liegen, sodass das Verhältnis von relativem Emissionsbeitrag und Verursachungsanteil an der anthropogenen Erderwärmung sehr ähnlich bleibt.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis (K4)** --

Diese Entwicklungen, also die steigende CO₂-Konzentration in der Atmosphäre, sowie der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur außerhalb der natürlichen Schwankungen, zeichneten sich bereits in der zweiten Hälfte 1950er Jahre ab. Die steigende CO₂-Konzentration wurde schließlich 1957 von David Keeling nachgewiesen. Bereits ein Jahr früher stellte Gilbert Plass fest, dass CO₂-Konzentration und Erderwärmung korrelierten.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis (K5)** --

Die großen Energiekonzerne, darunter auch die RWE-AG, wurden im Rahmen dieser Entdeckungen auf einen möglichen Kausalzusammenhang zwischen CO₂-Emissionen und Erwärmung des Erdklimas hingewiesen.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K6) --

Vom 25. Juni bis zum 7. Juli 2021 war der Westen Nordamerikas von einer extremen Hitzewelle betroffen. Die hohen Temperaturen entstanden durch die atmosphärische Blockierung eines Hochdruckgebietes. Normalerweise bewegen sich die Luftmassen zwischen dem 40. und 60. Breitengrad westwärts. Das Hochdruckgebiet über dem Westen Nordamerikas war allerdings in Ost-West-Richtung von zwei Tiefdruckgebieten flankiert. Diese Omegalage des Hochdruckgebiets führte zu einer temporären Blockade der Westdrift, sodass dieses sogenannte Omegahoch relativ ortsfest blieb. Daraus resultierte ein Hitzestau in dem betroffenen Gebiet.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K7), (K8) --

Obwohl eine Omega-Lage als solche in besagten Breitengraden nicht ungewöhnlich ist, waren die im Rahmen dieser Hitzewelle erreichten Temperaturen außergewöhnlich hoch. Die Auftrittswahrscheinlichkeit einer solchen Temperaturanomalie läge ohne die anthropogene Erderwärmung bei einem von 1000 Jahren. Computersimulationen zeigen jedoch, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines solchen Ereignisses durch die menschengemachte Erderwärmung von ca. 1,1° C um das 150-fache im Vergleich zum vorindustriellen Klima erhöht wird. Mit anderen Worten: die Hitzewelle im Westen Nordamerikas 2021 wurde mit einer über 99-prozentigen Wahrscheinlichkeit durch die durch anthropogene CO₂-Emissionen bedingte Erderwärmung verursacht.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K7) --

Auch der Ort Lytton im Süden British Columbias war betroffen. In drei aufeinander folgenden Tagen wurde der jeweils vorherige Hitzerekord, mit für meteorologischen Verhältnissen ungewöhnlich hohem Überschreiten des vorherigen Temperaturrekords, eingestellt. Am 27.06 wurden 46,6 ° C erreicht, am 28.06 47,9° C und am 29.06 wurde mit 49,6°C der gesamtkanadische Temperaturrekord eingestellt. Gleichzeitig wurden im Zuge der Hitzewelle extrem niedrige Luftfeuchtwerte von 32,3 % am 27.06, 27% am 28.06, 24,8% am 29.06 und 23,3% am 30.06 gemessen, wobei das langjährige Mittel für Lytton bei 83% Luftfeuchtigkeit liegt.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K9) --

Eine hohe Lufttemperatur in Kombination mit niedriger Luftfeuchtigkeit führt dabei zu einer höheren Verdunstungsrate und damit zu trockeneren Böden und

trockenerer Vegetation.

Hinzu kommt, dass es schon im Herbst und Winter 2020/21 im Süden British Columbias weniger Niederschläge im Vergleich zum langjährigen Mittel gegeben hatte. Im Juni 2021 fielen dann im Süden British Columbias teilweise nur noch 30% des zu dieser Zeit üblichen Regens. Temperaturen und Trockenheit glichen Umständen, die normalerweise im August vorherrschen.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K10) --

Infolgedessen befand sich Lytton sowohl im Juni als auch im Juli in einem Gebiet, in dem eine schwerwiegende Dürre vorherrschte (Klassifikation D2, „severe drought“). Trockenheit von Böden und Vegetation erleichtert dabei durch die einfachere Entzündlichkeit das Entstehen und die Ausbreitung von Waldbränden erheblich. Klimawandelbedingt lagen Ende Juni 2021 in Lytton mithin optimale Bedingungen für das Entstehen eines Waldbrandes vor.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K11) --

Am 30.06, einen Tag, nachdem in Lytton der bisherige kanadische Temperaturrekord eingestellt wurde, gab es gegen 16:38 Uhr Ortszeit erste Hinweise auf ein im Norden des Ortes entstandenes Feuer. Innerhalb kürzester Zeit, angetrieben durch starken Wind, breitete sich das Feuer in der Ortschaft aus. Um 18 Uhr unterzeichnete der Bürgermeister von Lytton die offizielle Evakuierungsanordnung. Bis zum nächsten Morgen waren über 90% der Gebäude des Ortes den Flammen zum Opfer gefallen.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K12) --

Gegen 17 Uhr wurde auch das Haus des Klägers Patrick Michell in Lytton von den Flammen erfasst. Dieses brannte bis auf die Grundmauern nieder. Dabei wurden Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge, sowie Andenken und Fotos zerstört. Herr Patrick Michell und seine Familie müssen bis zu dem bis heute nicht geschehenen Wiederaufbau ihres Hauses in einem gemieteten Wohnmobil leben.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K13) --

Die Ursache des Feuers ist dabei ungeklärt. Sowohl menschliche Ursachen, insbesondere Zugbetrieb, als auch natürliche Ursachen wie ein Blitzeinschlag erscheinen möglich.

Bei einer Untersuchung des unabhängigen Canadian Transportation Accident Investigation and Safety Board wurden jedoch keine Anzeichen, dass das Feuer in Lytton durch einen Zug ausgelöst, gefunden. Zudem hielt sich der durchfahrende

Zug bereits an Sicherheitsvorkehrung, insbesondere die Höchstgeschwindigkeit von 25 mph, die zu einem späteren Zeitpunkt vom kanadischen Verkehrsministerium zur Verhinderung von Waldbränden durch Züge erlassen wurde.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K14), (K15) --

Durch die Hitzewelle- und damit klimawandelbedingt hohen Temperaturen war im Juni 2021 zudem größeres Potential für Konvektion vorhanden, sodass sich mehr Gewitter bilden konnten.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K16) --

Grundsätzlich sind dabei weltweit im Schnitt 4% der Waldbrände auf natürliche Ursachen, insbesondere Blitze zurückzuführen, in Kanada sind es im Schnitt 35%. Während der Hitzewelle im Juni 2021 in Nordamerika wurden hingegen bis zu 70% der Waldbrände durch Blitze verursacht. Allein in dem Zeitraum von 15 Uhr am 30.06 bis 6 Uhr am 1.07, also während sich der Waldbrand in Lytton entzündete, wurden vom Canadian Lightning Detection Network über 700.000 Blitze in British Columbia und Alberta aufgezeichnet. Dies sind 5% aller aufgezeichneten Blitze des Jahres im gesamten Staatsgebiet Kanadas in nur 0,2% des Aufnahmezeitraumes.

-- für den Fall des Bestreitens: **Beweis** (K17) --

II. Rechtliche Bewertung

In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes. Herr Michell kann von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von 300.000€ für die Folgen des Brandes, insbesondere das zerstörte Haus, Hausrat, Fahrzeuge, sowie die Ausgaben für die vorübergehende Unterkunft verlangen. Zudem hat Herr Michell ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 100.000 €. Herr Michell hat mithin Ansprüche in Höhe von insgesamt 400.000€ gegen die RWE-AG.

1. Anspruch gem. § 823 I BGB

Der Anspruch auf Schadensersatz für das zerstörte Haus, Inventar und die zerstörten Fahrzeuge, sowie auf Zahlung eines Schmerzensgeldes besteht gem. § 823 I BGB.

a) Rechtsgutsverletzung

Dafür erforderliche Rechtsgutsverletzungen i.S.d. § 823 I BGB liegen vor. Verletzt wurde dabei das Eigentumsrecht des Herrn Michell an seinem Haus, an den sich in dem Haus befindlichen Fahrzeuge, sowie seiner gesamten Inventur, welche im

Zuge des Lytton Wildfires im Juni 2021 verbrannten, ihre Sachsubstanz also durch Zerstörung aufgehoben wurde.

Zudem wurde durch diese Ereignisse Patrick Michells Gesundheit geschädigt. Dabei sind insbesondere auch psychische Beeinträchtigungen vom Schutzbereich erfasst, insofern diese einen pathologischen, vom körperlichen und seelischen Normalzustand abweichenden Zustand darstellt (BGH, Urteil vom 30.04.1991 - VI ZR 178/90, NJW 1991, 1948 (1949)). Ob ein solcher vorliegt, bestimmt sich insbesondere auch nach der Verkehrsanschauung (BGH, Urteil vom 04.04.1989 - VI ZR 97/88, NJW 1989, 2317 (2318)). Der Verlust seines Hauses, samt aller damit verbundenen Erinnerungen bedeutet dabei auch ein Verlust der Heimat für den Kläger. Er selbst bezeichnet sich als Flüchtling. Die sonst engverbundene indigene Gemeinschaft, der Patrick Michell angehört und vorsteht ist durch den Waldbrand zerrissen und in verschiedenen Aufnahmelager verstreut, sodass neben der physischen Heimat des Klägers auch seine soziale entfallen ist. Gleichzeitig musste der Kläger, um seine laufenden Ausgaben zu decken, Kredite aufnehmen und ist nun hoch verschuldet. Dies stellt zweifelsohne, vor allem nach allgemeiner Verkehrsanschauung, einen psychischen Ausnahmezustand für den Kläger dar, der zu einem vom Normalzustand abweichenden pathologischen Zustand führt. Insbesondere im Rahmen der Kumulation von familiären, sozialen und finanziellen Umständen und des Ausmaßes der Katastrophe lässt sich nicht einwenden, dass es sich bei den Empfindungen des Klägers um „noch im Bereich normaler Reaktion liegende Erscheinungen von Schmerz, Trauer und Niedergeschlagenheit handelt“ (BGH, Urteil vom 31-01-1984 - VI ZR 56/82, NJW 1984, 1405). Vielmehr ist die Psyche des Klägers durch den Waldbrand stark angeschlagen und somit die Gesundheit verletzt worden.

b) Verletzungshandlung

Die Verletzungshandlung i.S.d. § 823 I BGB besteht dabei in der Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen durch die RWE-AG vor allem im Zuge der Kohleverstromung. Die RWE-AG als Aktiengesellschaft kann zwar nicht selbst handeln, allerdings ist ihr das Handeln ihrer verfassungsmäßigen Vertreter, die sich zu Bau und Betrieb von Kraftwerken entschieden und die Mitarbeiter entsprechend angewiesen haben, gem. § 31 BGB zurechenbar. Dieser ist entgegen des Wortlautes nach allgemeiner Auffassung analog auf alle juristischen Personen des Privatrechts, also auch Aktiengesellschaften anwendbar (MüKoBGB - *Wagner*, BGB, Band 7, §

823, Rn. 106, 107).

c) Haftungsbegründende Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung beruht dabei auf der Verletzungshandlung. Die CO₂-Emissionen der RWE-AG sind äquivalent und adäquat kausal für die Eigentumsverletzung der Herrn Michell. Die eingetretene Rechtsgutsverletzung ist zudem von Schutzzweck der Norm umfasst.

aa) äquivalente Kausalität

Die Verletzungshandlung war dabei äquivalent kausal für die beim Kläger eingetretenen Rechtsgutsverletzungen. Grundsätzlich muss dabei gemäß der *conditio-sine-qua-non*-Formel die Verletzungshandlung nicht hinwegzudenken sein, ohne dass die Rechtsgutsverletzung in ihrer konkreten Gestalt entfiel.

Die Rechtsgutsverletzung beim Kläger lässt sich dabei auch auf die Emissionen der RWE-AG zurückführen. Diese hat seit Inbetriebnahme des ersten Kraftwerkes im Jahre 1900 mehr als 6,84 GT CO₂ in die Atmosphäre ausgestoßen. Dies lässt sich nicht hinwegdenken, ohne dass die anthropogene Erderwärmung in ihrer konkreten Höhe von 1,07 ° C entfiel, sodass die Emissionen der RWE-AG im Rahmen der kumulativen Kausalität kausal für die Erderwärmung geworden sind.

Diese von der RWE-AG mitverursachte Erderwärmung ist wiederum nicht hinwegzudenken, ohne dass die Hitzewelle im Norden Amerikas im Sommer 2021 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Berechnungen zeigen, dass solch ein Jahrtausendereignis durch die Erderwärmung 150-mal wahrscheinlicher wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Hitzewelle mit einer über 99% Wahrscheinlichkeit auf die Erderwärmung zurückzuführen ist. Dies überschreitet das gem. § 286 ZPO geforderte Maß an Gewissheit erheblich. Es wird davon ausgegangen, dass dieses schon bei einer Wahrscheinlichkeit von „erheblich unter 100%“ (FS-Schäfer 2008, *Wagner*, S. 193, 197) anzunehmen sei. Der BGH nahm bereits bei von Sachverständigen festgestellten Verursachungswahrscheinlichkeiten von 66% einen „für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit an, der Zweifeln Einhalt gebietet, ohne sie vollständig auszuschließen“ (BGH, Urteil vom 19. 10. 2010 - VI ZR 241/09, NJW 2011, 375 (376)). Dabei sind insbesondere auch die Umstände bei der Datenerhebung im Einzelfall zu berücksichtigen. Da sich aufgrund der Komplexität des Forschungsgebiets nicht alle hypothetisch erhebbaren Daten auch realistischerweise erheben lassen, arbeitet die Klimaforschung mit Modellen und

Vereinfachungen. Mit diesen lassen sich naturgemäß Restzweifel nicht vermeiden. Dieser systemisch bedingte und niemals völlig ausräumbare Umstand kann daher keinen Ausschluss der Ursächlichkeit im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung begründen.

Dass die RWE-AG dabei nur 0,47% der menschlichen CO₂-Emissionen verursacht hat, genügt bereits für die Annahme eines äquivalent kausalen Zusammenhangs zwischen jenen Emissionen und der auf den Menschen zurückführbaren Erderwärmung, sowie deren Folgen. Rechtlich liegt sowohl ein Fall der Doppel- als auch der Gesamtkausalität vor. Die Emissionen der RWE-AG lassen sich zwar hinwegdenken, ohne dass das Phänomen Erderwärmung als solches entfiele. In diesem speziellen Fall der Doppelkausalität ist die *conditio-sine-qua-non*-Formel jedoch dahingehend zu modifizieren, dass von einer Ursächlichkeit ausgegangen werden kann, sobald multiple Bedingungen zwar für sich genommen, jedoch nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (*Chatzinerantzis, Herz, Climate Change Litigation – Der Klimawandel im Spiegel des Haftungsrechts*, NJOZ 2010, Heft 11, S. 594 (S. 597)). Es genügt also, wenn die gesetzte Ursache, hier die Emission von Treibhausgasen, nur gemeinsam mit von anderen gesetzten Ursachen zu einer bestimmten Folge, hier der Hitzewelle, führt (BGH, Urteil vom 16. 5. 2002 - VII ZR 81/00, NJW 2002, 2709). Bei solchen Summationsschäden ist unbeachtlich, dass jede dieser Teilursachen für sich genommen unwesentlich ist, solange sie im Zusammenwirken mit den anderen für sich genommen unwesentlichen Teilursachen zum Eintritt des Erfolges führt (OLG Frankfurt, Urteil vom 08.02.1985 – 20 W 373/84, DWW, 1985, 208). Es ist im Rahmen der Gesamtkausalität insbesondere nicht erforderlich, dass die Emissionen der RWE-AG auch eine hinreichende Bedingung für das Eintreten der Rechtsgutsverletzung beim Kläger darstellt (Palandt-Grüneberg vor § 249 Rn. 86). Für die Annahme eines äquivalent kausalen Zusammenhangs genügt vielmehr bereits Mitursächlichkeit (MüKoBGB – *Oetker*, BGB, Band 2, §249, Rn. 133ff.).

Es lässt sich zudem nicht einwenden, die Ursächlichkeit der Emissionen der RWE-AG lasse sich im Hinblick auf eine bestimmte Schwelle, die bei der Erderwärmung überschritten sein muss, damit die Hitzewelle im Juni 2021 entstehen konnte, nicht beweisen. Zwar lässt sich nicht mit Sicherheit ausschließen, dass die Schwelle der globalen Temperaturerhöhung, die für die Entstehung Hitzewelle notwendig war,

auch ohne die Emissionen der RWE-AG überschritten wurde. Jedoch greift die vorliegend die Beweislastumkehr des § 830 I 2 BGB. Die RWE-AG muss beweisen, dass ihr Emissionsbeitrag eben keine notwendige Bedingung für die Hitzewelle war (Grüneberg – *Sprau*, BGB, § 830, Rn. 11). Anwendbar ist § 830 I 2 BGB, weil die Erderwärmung und damit die Hitzewelle durch Treibhausgasemissionen, die in ihrer Gefährdung gleichartig sind (BGH, Urteil vom 27.05.1987 – V ZR 59/86, MDR 1987, 1011), verursacht wurde. Zudem war die Gefährdung durch die Emission von Treibhausgasen geeignet, die beim Kläger eingetretene Rechtsgutsverletzungen auszulösen (BGH, Urteil vom 20.06.1989 – VI ZR 320/88, NJW 1989, 2943 (2944)). Geeignet bedeutet nicht, dass die Emissionen der RWE-AG die Hitzewelle auch für sich genommen auslösen können müssten. Vielmehr genügt es, dass die Emissionen der RWE-AG im Rahmen einer kumulativen Kausalität hinreichende Bedingung sein könnten (Erman-BGB - *Schiemann*, BGB, Band 2, § 830, Rn. 9; MüKoBGB – Wagner, BGB, Band 7, § 830, Rn. 63). Dies ist gemessen am langen Emissionszeitraum und der großen Emissionsmenge der RWE-AG zudem ausreichend wahrscheinlich, sodass der Emissionsbeitrag der RWE-AG verursachungsg geeignet erscheint (*Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S.217 f.).

Dagegen lässt sich insbesondere nicht einwenden, dass die RWE-AG durch die Gesamtschuld dann über ihren Gefährdungsbeitrag hinaus haftbar gemacht werden würde, da genau dies der gesetzgeberischen Entscheidung der Gesamtschuldanordnung inhärent ist. Auch lässt sich nicht darauf abstellen, dass ein Teil der CO₂-Moleküle in der Atmosphäre nicht pflichtwidrig emittiert wurden, sondern auf natürliche Ursachen oder Kleinstemittenten zurückzuführen sind, also Zufall und haftungsbegründendes Verhalten in einer die Anwendung des § 830 I 2 BGB ausschließenden Art und Weise aufeinandertreffen. Eine solche Konstellation ist erst dann anzunehmen, wenn nicht sicher ist, ob die nicht-haftungsbegründende Emissionen die Rechtsgutsverletzung nicht auch für sich genommen hätten verursachen können (*Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 219). Das Gegenteil ist jedoch vorliegend der Fall. Der Waldbrand in Lytton wäre laut der Aggregationsstudie ohne die menschengemachte Erderwärmung praktisch unmöglich gewesen. Auch allein durch Kleinstemittenten wäre die Rechtsgutsverletzung beim Kläger nicht eingetreten.

Der Verweis auf mangelnde Linearität durch eine ununterscheidbare Vermischung

der CO₂-Emissionen und eine daraus resultierende Unmöglichkeit individueller Zuordnung einzelner Emissionsbeiträge vermag auch daher nicht zu überzeugen. Dieser Ansatz verkennt zudem den globalen Charakter der Erderwärmung. Die Zuordnung einzelner Emissionsbeiträge ist schlicht nicht nötig, da die RWE-Emissionen in ihrer Gesamtheit zu einer erhöhten CO₂-Konzentration in der Atmosphäre und damit schlussendlich zur Erderwärmung beitragen. Wie und wo genau dies geschieht ist dabei unerheblich (*Thöne, Klimaschutz durch Haftungsrecht – vier Problemkreise, ZUR 2021, Heft 6, S. 323 (S. 326)*). Auch dass ein Teil des emittierten CO₂s in CO₂-Senken aufgenommen wird, vermag die Teilursächlichkeit der RWE-AG nicht auszuschließen.

Eine Haftung für auf summierten Emissionen basierenden Distanzschäden scheidet insbesondere nicht bereits in Anlehnung an das sogenannte „Waldschadenurteil“ des BGH aus. Dieses lehnte die Annahme von Kausalität im Falle von durch SO₂-Emissionen verursachtem sauren Regen und dem dadurch entstandenen Schaden ab. Entgegen weit verbreiteter Ansicht wurde dies jedoch nicht damit begründet, dass summierte Emissionen als solche die Annahme eines Kausalzusammenhangs rechtlich ausschließen. Vielmehr beruhte die ablehnende Entscheidung im konkreten Fall darauf, dass Zusammenhang der Emissionen einer bestimmten Anlage und dem Waldschaden aufgrund der lokalen Vermischung der SO₂-Moleküle, anders als beim globalen Klimawandel, nicht beweisbar war (BGH, Urteil vom 10-12-1987 - III ZR 220/86, NJW 1988, 478).

Dächte man die durch die Erderwärmung bedingte Hitzewelle hinweg, hätten auch keine Wetterbedingungen wie normalerweise im August in British Columbia vorgelegen. Unabhängig von dem konkreten Auslöser des Lytton Creek Wildfires, wäre es durch deutlich feuchtere Böden und Vegetation nicht zu einem Brand gekommen. Das Eigentum, sowie die Gesundheit Patrick Lyttons wäre nicht durch diesen konkreten Brand beeinträchtigt worden.

bb) Adäquanz

Die von der RWE-AG verursachten CO₂-Emissionen waren zudem auch adäquat kausal für die bei Patrick Michell eingetretenen Rechtsgutsverletzungen. Dies ist der Fall, da solche Rechtsgutsverletzungen aus ex ante Perspektive vorhersehbar waren, sowie nicht vollständig außerhalb der Lebenserfahrung liegen und das Risiko des Eintritts derselben durch die CO₂-Emissionen der RWE-AG erheblich erhöht wurde.

Zwar war der Klimawandel zur Gründungszeit von RWE noch unbekannt und folglich auch seine Folgen noch nicht vorhersehbar. Dies änderte sich jedoch im Laufe der 50er Jahre. Spätestens Mitte der 1960er war, auch im Rahmen des öffentlichen Diskurses, dem optimalen Betrachter (BGH, Urteil vom 23-10-1951 – I ZR 31/51, BeckRS 1951, 31400385) ersichtlich, dass CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Erderwärmung und daraus resultierenden Extremwetterereignissen standen. Unbeachtlich ist dabei, dass die Erderwärmung von den Vereinten Nationen erst 1992 eindeutig auf anthropogene Ursachen zurückgeführt werden konnte. Vielmehr genügt, trotz teils lückenhafter Kenntnisse in den 1960er Jahren, der damalige Wissensstand für die Annahme einer Erkennbarkeit der Folgen von CO₂-Emissionen. Der Zusammenhang zwischen Ursachen und Folgen des Klimawandels erschien dem optimalen, mit dem gesamten Erfahrungswissen der Menschheit vertrauten, Betrachter nicht mehr ganz unwahrscheinlich und ungewöhnlich (Grüneberg – *Grüneberg*, BGB, vor § 249, Rn. 26 f.) Insbesondere ist dabei zu beachten, dass die Neuartigkeit des Phänomens Klimawandels zu der Zeit, also der Mangel an spezifischem Erfahrungswissen kein Ausschlussgrund für die Erkennbarkeit des physikalischen Zusammenhangs darstellt (BGH, Urteil vom 27-01-1981 - VI ZR 204/79, NJW, 1981, 983). Dass im Rahmen von Hitzewellen Waldbrände durch Trockenheit vermehrt auftreten, sowie dass diese vor allem auf menschliche Ursachen wie z.B. fahrende Züge zurückzuführen sind, war schon damals unproblematisch bekannt. Auch dass durch Waldbrände Siedlungen zerstört werden können, lag innerhalb der damaligen Lebenserfahrung. Relevant ist hier nicht die Vorhersehbarkeit des konkreten Ereignisses am konkreten Ort, sondern dass Ereignisse der jeweiligen Fallgruppe durch den Klimawandel verursacht werden (*Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 132) Auch der Einwand der Verursachungsbeitrag der RWE-AG von 0,47 % an der Erderwärmung sei unerheblich vermag nicht zu überzeugen. Erforderlich ist zumindest eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts (MüKoBGB – *Oetker*, BGB, Band 2, §249, Rn. 110). Die Erheblichkeitsschwelle ist dabei jedoch nicht starr anhand eines bestimmten Verursachungsanteils zu bemessen. Dies würde bei insbesondere bei multikausalen Haftungsszenarien zu einer unbilligen kollektiven Haftungsbefreiung führen. (*Schirmer*, Klimahaftungsrecht und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2021, Heft 22, S. 1099 (S. 1103). Vielmehr ist eine Betrachtungsweise angemessen, welche die Erheblichkeit anhand der

Relation zu anderen Verursachungsbeiträgen bemisst. Dafür spricht schon, dass die Erhöhung eines Risikos einen Vergleichsmaßstab benötigt, also eine relative Größe darstellt. Zudem lässt sich die Relevanz von Wahrscheinlichkeiten nicht verallgemeinern. Komplikationen beispielweise im Rahmen einer Tetanus-Impfung mögen inadäquat erscheinen, während bei einer vergleichbarer Eintrittswahrscheinlichkeit von Komplikationen bei einer Tollwutimpfung aufgrund unterschiedlicher Wirkmechanismen von einer adäquaten Kausalität auszugehen ist (*Lange, Adäquanztheorie, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzwecklehre und selbstständige Zurechnungsmomente, JZ 1976, Heft 7, S. 198 (S. 199)*). In Anbetracht der ebenfalls absolut betrachtet geringen Verursachungsanteile anderer „carbon majors“, sowie vergleichbarer Verursachungsanteile gesamter Staaten erscheint der RWE-Emissionsanteil von 0,43% doch sehr relevant. Dies schlägt sich auch im Selbstverständnis der RWE-AG nieder, die sich als größten CO₂-Einzelemittenten Europas bezeichnet.

cc) **Schutzzweck der Norm**

Die bei Herrn Patrick Michell eingetretenen Rechtsgutsverletzungen sind zudem auch vom Schutzzweck der Norm erfasst. Mit der Zerstörung des Eigentums, sowie der Schädigung der Gesundheit des Klägers durch den Waldbrand am 30.06.21 hat sich gerade die Gefahr realisiert, die die RWE-AG durch die CO₂-Emissionen verursacht hat (*Grüneberg – Grüneberg, BGB, vor § 249, Rn. 29*).

Aufgrund des Umstandes, dass die konkrete Ursache des Waldbrandes in Lytton bis auf weiteres ungeklärt ist, ist zwischen zwei verschiedenen Szenarien zu differenzieren.

Im Falle eines Verursachens des Brandes durch einen Blitz ist die eingetretene Rechtsgutsverletzung unproblematisch vom Schutzzweck der Norm erfasst. Eine Reduktion von CO₂-Emissionen ist gerade deshalb geboten, um durch die Erderwärmung verursachte Extremwetterphänomene wie Hitzewellen zu verhindern. Das Verhindern derselbigen ist auch deshalb notwendig, da im Rahmen der Hitzewellen durch erhöhtes Konvektionspotential vermehrt Gewitter auftreten, die Ursache für Brände sein können.

Doch auch bei einer möglichen menschlichen Ursache ist die Rechtsgutsverletzung vom Schutzzweck erfasst. Es liegt insbesondere kein die Zurechnung unterbrechender Zweiteingriff vor. Ein vorsätzliches Dazwischentreten scheidet schon deshalb aus, weil sich in den diversen Zeugenberichten kein Anzeichen für

eine mögliche Brandstiftung oder sonstige vorsätzliche Verursachung findet.

Für ein fahrlässiges Hervorrufen des Brandes in Lytton kommt lediglich die Brandverursachung durch einen durchfahrenden Zug in Betracht. Wäre dies der Fall, würde das jedoch keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs bedeuten. Vielmehr ist der durch die CO₂-Emissionen der RWE-AG verursachten Gefahr eines Brandes das Risiko eines Zweiteingriffs, vorliegend der betreibenden Eisenbahnfirma, immanent. Die Zugdurchfahrt durch Lytton am 30. Juni 2021 stellt kein „völlig ungewöhnliches und unsachgemäßes Verhalten“ dar (BGH, Urteil vom 20-09-1988 - VI ZR 37/88, NJW 1989, 767). Vielmehr fuhr der in Frage kommende Zug mit verminderter Geschwindigkeit von 25 mph durch Lytton, hielt also in einer Art vorseilendem Gehorsam die später für Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr erlassenen obligatorischen Geschwindigkeitsreduktionen bereits ein. Im Umkehrschluss wurde in dieser vom kanadischen Verkehrsministerium erlassenen Verordnung das Durchfahren von Gebieten mit Waldbrandgefahr nicht verboten. Ein Fahrverbot für Züge in Waldbrandrisikogebieten wäre aufgrund der schieren Größe der im Juni 2021 so gekennzeichneten Gebiete aus volkswirtschaftlichen Gründen schlicht nicht möglich gewesen. Das von der RWE-AG mitverursachte Waldbrandrisiko war bei Durchfahrt des Zuges also keinesfalls abgeklungen, sondern so präsent, dass es das kanadische Verkehrsministerium zum Handeln veranlasste, sodass ein zurechenbarer, keinesfalls nur äußerer Zusammenhang bestände (BGH, Urteil vom 10-12-1996 - VI ZR 14/96, NJW 1997, 865), insofern der Waldbrand durch den Funkenflug eines vorbeifahrenden Zuges verursacht wurde.

Insbesondere stellt die durch das Lytton Creek Wildfire eingetreten Rechtsgutsverletzung des Klägers kein allgemeines Lebensrisiko dar. Vielmehr verletzte die RWE-AG Verkehrspflichten, sodass die Rechtsgutsverletzung durch eine unerlaubte Handlung resultierte.

d) Rechtswidrigkeit

Die RWE-AG handelte dabei rechtswidrig i.S.d. § 823 I BGB. Zwar wurden die Rechtsgüter des Herrn Patrick Michell nicht unmittelbar durch die CO₂-Emissionen verletzt, sodass sich die Rechtswidrigkeit nicht im Sinne der Lehre des Erfolgsunrechts direkt aus der Rechtsgutsverletzung ergibt. Jedoch hat RWE-AG die Rechtsgutsverletzung durch ihre CO₂-Emissionen ermöglicht und gefördert (Ziegenbalg, Die Haftung für mittelbare Verletzungshandlungen im allgemeinen

Deliktsrecht, S. 13) und im Rahmen dessen ihre Verkehrspflichten verletzt und somit rechtswidrig i.S.d. § 823 I BGB gehandelt.

aa) keine Rechtfertigung durch öffentlich-rechtliche Genehmigung

Die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Emission von Treibhausgasen, insbesondere die Zertifikate im Rahmen des Emissionshandels durch das TEHG, stellen dabei keinen Rechtfertigungsgrund für das Handeln der RWE-AG dar. Es gibt schlicht keine Gesetzmäßigkeit bzw. keine Regelung, die eine rechtfertigende Wirkung von öffentlich-rechtlichen Normen im zivilrechtlichen Kontext vorschreibt (*Peine*, Privatrechtsgestaltung durch Anlagengenehmigung, NJW 1990, Heft 39, S. 2242 (S. 2246)). Vielmehr bedarf es zu einem Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung einer expliziten Normierung in dem jeweiligen verwaltungsrechtlichen Gesetz (MüKoBGB – *Wagner*, BGB, Band 7, § 823 Rn. 505). So kann beispielweise gem. § 14 S. 1 BImSchG trotz Störung nicht die Einstellung des Betriebes der jeweiligen Anlage verlangt werden. Jedoch kann in diesen Fällen gem. § 14 S. 2 BImSchG unter Umständen Schadenersatz verlangt werden. Die zivilrechtliche Haftung wird mithin selbst bei explizit öffentlich-rechtlich begründeter Bestandsgarantie nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern lediglich begrenzt (*Ipsen/Waßmuth/Plappert*, Klimawandel als Haftungsrisiko, ZIP 2021, Heft 36, S. 1842 (S. 1850)). Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Sonderregelung des BImSchG, sondern um einen fest in der Systematik verankerten Rechtsgedanken im Rahmen von zivilrechtlicher Haftung bei Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung. Vergleichbare Regelungen finden sich so auch in leicht abgewandelter Form in § 16 II WHG, sowie in § 906 II 1 BGB. Gründe für eine von diesem Rechtsgedanken abweichende Anwendung im Rahmen von § 823 I BGB bestehen nicht (OLG Hamm, Hinweis- und Beweisbeschluss vom 30.11.2017 - I-5 U 15/17, rae.guenther.de).

Eine solche Handhabung führt insbesondere nicht zu einem Verstoß gegen das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung. Vielmehr kann in verschiedenen Rechtsgebieten ein unterschiedlicher Rechtswidrigkeitsbegriff bestehen und tut dies auch. Beispielsweise kommt einer Baugenehmigung eine öffentlich-rechtliche Rechtfertigungswirkung zu, sie wirkt allerdings „unbeschadet privater Rechte Dritter“, schließt also zivilrechtliche Haftungsansprüche nicht aus (*Peine*, Privatrechtsgestaltung durch Anlagengenehmigung, NJW 1990, Heft 39, S. 2442 (2446)). Diese unterschiedliche Bewertung von Rechtswidrigkeit lässt sich auf die

unterschiedliche Zielsetzung der verschiedenen Rechtsgebiete zurückführen. Während öffentlich-rechtliche Genehmigungen vor allem der Emissionsreduktion in großem Stil dienen, zielt das Zivilrecht auf einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Bürgern ab, das Deliktsrecht im speziellen auf eine „über das öffentliche Recht hinausgehende Verhaltenssteuerung im Einzelfall“ (MüKoBGB, *Wagner*, BGB, Band 7, § 823, Rn. 499). Im Gegensatz zur Einzelfallbezogenheit des Deliktsrechts legen öffentlich-rechtliche Vorschriften, um möglichst effektiv zu sein, den Durchschnitt zu Grunde. Aus den unterschiedlichen Zielsetzungen resultieren wiederum verschiedene Begriffe von Rechtswidrigkeit, die im Falle einer Kollision in einen gerechten Ausgleich zu bringen sind (*Kirchhof*, Unterschiedliche Rechtswidrigkeiten in einer einheitlichen Rechtsordnung, S. 30 ff.).

Dementsprechend sind auch die Folgen eines hypothetischen Ausschlusses einer privatrechtlichen Haftung durch öffentlich-rechtliche Vorschriften zu betrachten. Ein für beide Parteien gerechter Interessenausgleich würde durch eine generelle Legalisierungswirkung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unmöglich werden. Der in solchen Fällen Geschädigte wäre, wenn nicht eine der oben genannten Sonderregelungen greift (§ 906 II 2 BGB, § 14 S. 2 BImSchG etc.), der Schädigung schutzlos ausgeliefert. Dies würde der Zwecksetzung des Zivilrechts im Generellen und es Deliktsrechts im Speziellen zuwiderlaufen (*Thöne*, Klimaschutz durch Haftungsrecht – vier Problemkreise, ZUR 2021, Heft 6, S. 323 (S. 329)). Daher ist eine solche Legalisierungswirkung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung im Zivilrecht nur in den explizit normierten Fällen anzunehmen.

Aus den oben genannten Gründen wirkt die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen also nicht rechtfertigend für die Rechtsgutsverletzung bei Patrick Michell.

bb) Verkehrspflichtverletzung

Da die RWE-AG die Rechtsgutsverletzung beim Kläger nicht unmittelbar verursacht, sondern nur ermöglicht bzw. gefördert hat, muss die RWE-AG im Sinne der Lehre vom Handlungsunrecht gegen eine Verkehrspflicht verstoßen haben. Es bestand dabei eine Verkehrspflicht zur Reduktion von CO₂-Emissionen. Nach der Verkehrsanschauung waren Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, um Rechtsgutsverletzungen durch die Folgen von CO₂-Emissionen zu verhindern ((*Ziegenbalg*, Die Haftung für mittelbare Verletzungshandlungen im allgemeinen

Deliktsrecht, S. 13). Dies hat die RWE-AG nicht oder wenn überhaupt nur in Zeiträumen getan, in denen das eingesparte CO₂ seine klimaschädliche Wirkung noch gar nicht hätte entfalten können und somit diese Verkehrspflicht verletzt.

Dabei lässt sich insbesondere nicht einwenden, dass eine Verkehrspflicht zur CO₂-Reduktion der einzelnen Unternehmen dadurch entfallen ist, dass diese öffentlich-rechtlich, vor allem im Rahmen des seit 2004 geltenden TEHG, genehmigt wurden. Öffentlich-rechtliche Anordnungen können keine zivilrechtlichen Verkehrspflichten begründen, sondern können maximal als Indikator für diese herangezogen werden (BGH, Urteil vom 29-11-1983 - VI ZR 137/82, NJW 1984, 801 (802)). Zivilrechtliche Verkehrspflichten können im Umkehrschluss in ihren Anforderungen an ein verkehrsgerechtes Verhalten strenger sein und über die öffentlich-rechtliche Anordnung hinausgehen (BGH, Urteil vom 31-05-1994 - VI ZR 233/93, NJW 1994, 2232 (2233)).

In Anbetracht dessen lässt sich auch nicht anführen, dass das Vertrauen in die Gültigkeit, der im Rahmen des cap-and-trade-Systems des TEHG vergebenen Emissionsberechtigungen, zerstört wird. Dies lässt sich zudem aus der recht unterschiedlichen Zielsetzung des TEHGs und der zivilrechtlichen Verkehrspflichten erschließen. Während das TEHG einen Emissionshandel etabliert, der mit marktwirtschaftlichen Mitteln die CO₂-Emissionen von Großemittenten reduzieren soll, zielt die privatrechtliche Verkehrspflicht auf einen hinreichenden Schutz von individuellen Rechtsgütern ab (*Hinteregger, Civil Liability and the Challenges of Climate Change, JETL 2017, S. 238ff.*).

Doch auch als Indikator für das (Nicht-)vorliegen einer Verkehrspflicht für Energiekonzerne zur Reduktion der CO₂-Emissionen vermag das TEHG nicht zu dienen. Zum einen wird das TEHG durch die zu zahlenreiche Ausgabe von Emissionsberechtigungen, bedingt auch durch Lobbyarbeit der Energiekonzerne allen voran der RWE-AG, als „Papiertiger“ im Kampf gegen die Erderwärmung betrachtet. Ein ineffektives Gesetz, in dessen Rahmen in der ersten Handelsperiode 3,7% mehr Zertifikate als es überhaupt Emissionen gab ausgegeben wurden, kann mithin kein Maßstab für effektiven Klimaschutz und damit eine zivilrechtliche Verkehrspflicht in diesem Bereich sein. Ähnlich urteilte auch das BVerfG, welches die momentanen Klimaschutzbestrebungen der Bundesregierung lediglich auf Grund dessen für genügend erachtete, dass an die mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen eine großflächige Anpassung der

Lebensbedingungen in Deutschland möglich sei (BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, NJW 2021, 1723, Rz. 164). Im Umkehrschluss sind die Maßnahmen wie das TEHG also gerade nicht ausreichend, um die Klimawandel effektiv vorzubeugen, können also auch nicht als Vorlage für eine zivilrechtliche Verkehrspflicht dienen (*Ipsen/Waßmuth/Plappert*, Klimawandel als Haftungsrisiko, ZIP 2021, Heft 36, S. 1843 (S. 1852)). Die zivilrechtliche Verkehrspflicht muss vielmehr weitergehend sein.

Ein „verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise“ (BGH, Urteil vom 2. 3. 2010 - VI ZR 223/09, NJW 2010, 1967 Rz. 6) der Energieversorger musste vielmehr seit Bekanntwerden der Zusammenhänge des Klimawandels in den 1960er-Jahren zu der Auffassung kommen, dass eine möglichst zügige und vollständige Emissionsreduktion geboten ist. Dafür spricht insbesondere, dass das sachkundige Urteil diverser Wissenschaftler darauf schließen ließ, dass die Rechtsgüter anderer durch die Folgen des Klimawandels gefährdet sind. Zu berücksichtigen ist dabei im Rahmen der Reziprozität der Sorgfaltsanforderungen, dass es sich um einen sogenannten „unilateralen Unfall“ handelt, der Geschädigte also auf Eintritt und Intensität von Klimafolgeschäden keinen Einfluss hat (MüKoBGB – *Wagner*, BGB, Band 7, vor § 823, Rn. 58). Um die nicht möglichen Selbstschutzmöglichkeiten auszugleichen und dennoch einen optimalen Schutz des potentiellen Geschädigtenkreises eines unilateralen Unfalls zu gewährleisten, sind daher die Anforderungen an die Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen des Gefahrverursachers herabzusenken.

Die aus der Verkehrspflicht resultierende Verpflichtung zum Umstieg auf zunächst weniger CO₂-intensive und seit Verfügbarkeit auch erneuerbare Energieformen ist den Energiekonzernen dabei auch in Anbetracht dessen zumutbar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zwar nicht genau bestimmt werden konnte, wann und wo sich die Folgen des Klimawandels auftreten, jedoch sicher war, dass sie auftreten werden, sodass die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes, als ein maßgebliches Kriterium für die Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen, sehr hoch war (BGH, Urteil vom 20. 4. 1971 - VI ZR 232/69, NJW 1971, 1313). Gleichzeitig ist bei Extremwetterereignissen und anderen Klimawandelfolgen die Schadenssumme extrem hoch. So entstand durch die Hitzewelle in Nordamerika im Juni 2021 allein in den USA ein Schaden von 8,9 \$ Milliarden, sodass der Schadenerwartungswert für CO₂-Emissionen insgesamt exorbitant hoch liegt

(MüKoBGB, *Wagner*, BGB, Band 7, § 823, Rn. 478)

Eine Verkehrspflicht kann allerdings nur im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen, die zur Vorbeugung von Rechtsgutsverletzungen möglich sind, bestehen. Die RWE-AG war dabei sowohl tatsächlich als auch rechtlich in der Lage die durch die Energieerzeugung entstehende Gefahr des Klimawandels zu steuern (BGH, Urteil vom 15. 6. 1954 - III ZR 125/53, NJW 1954, 1403). Aufgrund des verfassungsrechtlichen Auftrages zur Energieversorgung kommt eine Reduktion der Stromerzeugung nicht in Betracht. Allerdings ließ sich schon in den 60er und 70er-Jahren durch einen Wechsel der Energieträger, insbesondere von der emissionsintensiven Braunkohle auf Erdgas beispielsweise 70% der CO₂-Emissionen einsparen. Das damals die entsprechende Infrastruktur nicht vorhanden war ist dabei der RWE-AG als mit Abstand größtem und damit einflussreichsten Energiekonzern Westdeutschlands zuzurechnen, der durch seine Marktposition dazu in der Lage war richtungsweisende Entscheidungen zu treffen. Auch gegen die Atomkraft als CO₂-arme Energieerzeugungsmethode wehrte sich die RWE-AG, sodass eine im Rahmen der Kenntnisse über die anthropogene Erderwärmung gebotenen Reduktion der CO₂-Emissionen in den 1970er und 80er Jahren unterblieb.

Spätestens ab Beginn der 1990er-Jahre waren zudem erneuerbare Energiequellen, wie Windkraft- oder Photovoltaikanlagen zur Marktreife gelangt. Eine größer angelegte Umrüstung hin zu erneuerbaren Energieformen fand bei der RWE-AG dennoch zunächst nicht statt. Größere Anteile an erneuerbaren Energien finden sich erst seit einem Tauschgeschäft mit dem Energiekonzern e-on im Jahre 2019 im Strommix der RWE-AG. Eine Reduktion der CO₂-Emissionen durch das Ausweichen auf andere Energieträger oder Erzeugungsformen war also schon im Zuge des Bekanntwerdens des Zusammenhangs von anthropogenen CO₂-Emissionen und der Erderwärmung in den 1960er-Jahren möglich. Alle von der RWE-AG getroffenen strategischen Entscheidungen favorisierten allerdings die besonders klimaschädliche Braunkohle. Vielmehr hätte ein objektiver mit den Gesamtumständen vertrauter Betrachter (*Grüneberg, Sprau*, BGB, § 823, Rn. 51) jedoch in die jeweiligen Entscheidungen Überlegungen bezüglich der Emissionsreduktion einfließen lassen müssen, um die Verkehrspflicht nicht zu verletzen.

Dabei lässt sich insbesondere nicht einwenden, dass ein Umstieg auf alternative,

weniger klimaschädliche Erzeugungsformen kostenintensiv gewesen wäre. Dies ist zweifelsohne der Fall. Allerdings verbietet sich bei der Feststellung der Zumutbarkeit eine rein wirtschaftliche Betrachtung. Vielmehr sind die entstehenden Kosten mit den verhinderten Schäden in Verhältnis zu setzen (OLG Hamm, Urteil vom 12. 4. 2002 - 12 U 170/01, NJW-RR 2002, 1459). Dabei sind die entstehenden Klimawandelfolgeschäden durch ihr periodisches Auftreten und ihrer gigantischen Dimensionen im Verhältnis deutlich gewichtiger als die Kosten, die einmalig bei einer Dekarbonisierung der Stromerzeugung von der RWE-AG entstehen würden. Nicht zu berücksichtigen ist hingegen die Wettbewerbsfähigkeit der alternativen Technologien im Vergleich zum unveränderten Weiterbetrieb der klimaschädlichen Anlagen, da letztere externe Kosten nicht internalisiert haben, sodass sich ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Kosten ergeben würde (*Pöttker, Klimahaftungsrecht, S. 135*). Auch führt ein Umstieg auf alternative Erzeugungsformen bei einem Unternehmen mit der Größe und Liquidität der RWE-AG nicht zu einem wirtschaftlichen Niedergang, insbesondere da die Nachfrage weiter bestehen und ein Teil der Kosten auf die Kunden abgewälzt werden kann, sodass die Kosten der RWE-AG ökonomisch nicht ruinös sind, die Sorgfaltsmaßnahmen also nicht ausschließen (*MüKoBGB – Wagner, BGB, Band 7, § 823, Rn. 475 ff.*).

Neben dieser ökonomischen Betrachtung sind zudem immaterielle Aspekte zu beachten (*NK-BGB – Katzenmeier, BGB, vor § 823, Rn. 60*). Durch die Folgen des Klimawandels werden auch andere Rechtsgüter als das Eigentum, insbesondere die Gesundheit und das Leben beeinträchtigt. So kamen im Zuge der Hitzewelle im Juni 2021 in Nordamerika mehr 1400 Personen, insbesondere durch Hyperthermie, um. Trotz der hohen Kosten durch die notwendige Dekarbonisierung der Stromerzeugung erscheint die Einhaltung der Verkehrspflicht also in Anbetracht der potenziellen, immensen finanziellen und immateriellen Schäden zumutbar und möglich.

e) **Verschulden**

Die RWE-AG handelte zudem fahrlässig und damit schuldhaft, indem sie die Sorgfaltspflicht zur gebotenen Reduktion von CO₂ (siehe II. 1. d) bb)) verletzte. Neben der damit verletzten äußeren Sorgfaltspflicht hat die RWE-AG, gem. § 31 vertreten durch ihre leitenden Angestellten, auch ihre innere Sorgfaltspflicht verletzt. Während die äußere Sorgfalt verletzt wird, wenn ein externer Betrachter

einen Verstoß gegen eine geltende Sorgfaltspflicht registrieren würde, hier eine Nichtvornahme der gebotenen Emissionsreduktion, ist die innere Sorgfalt verletzt, insofern die Sorgfaltnorm für das Individuum, bzw. hier die Vertreter der RWE-AG gem. § 31 BGB, erkennbar war (MüKoBGB - *Wagner*, BGB, Band 7, § 823, Rn. 30). Dabei lässt sich von der äußeren Sorgfaltspflichtverletzung direkt auf die innere Sorgfaltspflichtverletzung schließen (MüKoBGB – *Wagner*, BGB, Band 7, §823, Rn. 32), sodass im Rahmen eines Anscheinsbeweises davon auszugehen ist, dass die äußere Sorgfaltspflicht für die leitenden Angestellten der RWE-AG erkennbar war (BGH, Urteil vom 17-03-1981 - VI ZR 191/79, NJW 1981, 1603 (1606)). Dies wird insbesondere damit begründet, dass eine Beweisführung über den Erkenntnisstand des Schädigers und der daraus für ihn hervorgehenden (Nicht-)erkennbarkeit der Sorgfaltnorm im Normalfall nicht möglich ist.

aa) Deliktsfähigkeit und Verbotsirrtum

Von einer Deliktsfähigkeit der gem. § 31 BGB die RWE-AG vertretenden leitenden Angestellten ist auszugehen.

Auch ein Verbotsirrtum der die RWE-AG vertretenden leitenden Angestellten ist abzulehnen. Dieser kommt nur in den seltenen Konstellationen in Betracht, in denen ein objektiver Betrachter in der konkreten Situation nicht antizipieren konnte, dass ein Gericht das konkrete Handeln als Verstoß gegen eine Sorgfaltspflicht bewerten könnte (GS Unberath, *Engert*, S. 91 (S. 110)). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der vom Gericht angelegte Sorgfaltsmaßstab von bereits gefällten Urteilen oder gesetzlichen Sorgfaltsanforderungen nicht vorhersehbar divergiert (MüKoBGB – *Wagner*, BGB, Band 7, § 823, Rn. 55). Zum Zeitpunkt als die Erderwärmung und ihre Folgen bekannt wurden, gab es naturgemäß weder gesetzliche normierte Sorgfaltsanforderungen noch Leitentscheidungen der Gerichte, an denen sich die RWE-AG orientieren hätte können, jedoch auch keine, auf die sie sich verlassen konnte. Doch dadurch, dass diese Tatsachen Mitte der 1960er-Jahre bekannt wurden, konnte ein objektiver Betrachter auch auf eine Sorgfaltspflicht zur Emissionsreduktion schließen. Dass leitenden Angestellten der RWE-AG dabei die falschen Schlüsse aus den bekannten Tatsachen zogen, ist dabei unbeachtlich. Der Sorgfaltspflichtige muss vielmehr damit rechnen, dass seine Sorgfaltsanstrengungen im Zweifelsfall von Gerichten als ungenügend bewertet werden (MüKoBGB – *Wagner*, BGB, Band 7, § 823, Rn. 55).

f) Schaden

Durch die Rechtsgutsverletzung sind beim Kläger Vermögensschäden i.H.v. 300.000€, sowie immaterielle Schäden i.H.v. 100.000€ entstanden.

aa) Vermögensschaden

Durch den Waldbrand in Lytton hat der Kläger zum einen Vermögensschäden erlitten. Die Höhe des Schadens berechnet sich dabei nach der Differenzhypothese, also der Differenz zwischen jetziger tatsächlicher und jetziger hypothetischer Vermögenslage des Geschädigten ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses (BeckOK – *Flume*, BGB, § 249 Rn. 39). Durch die Zerstörung seines Hauses, seiner Einrichtungsgegenstände, seiner Fahrzeuge, sowie der aus der Zerstörung seines Hauses erzwungenermaßen resultierenden Miete für das Wohnmobil hat Herr Patrick Michell eine unfreiwillige Vermögenseinbuße erlitten, die ohne den Waldbrand in Lytton als schädigendes Ereignis nicht eingetreten wären.

Die Art und der Umfang des Schadenersatzes bestimmen sich nach den § 249 ff. BGB. Gem. § 249 I BGB gilt dabei der Grundsatz der Naturalrestitution. Für die zerstörten Fahrzeuge und die Einrichtungsgegenstände verlangt der Kläger jedoch gem. § 249 II 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag. Die Zerstörung des Hauses des Klägers stellt dabei eine Beschädigung des Grundstücks dar, sodass der Kläger auch hier gem. § 249 II 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen kann (BGH, Urteil vom 08.12.1987 - VI ZR 53/87NJW 1988, 1835). Auch für die angefallene Miete für den Wohnwagen ist von der RWE-AG gem. § 251 I BGB eine Entschädigung in Geld zu zahlen. Insgesamt beläuft sich die zu zahlende Summe auf 400.000 CAD, umgerechnet also 300.000€.

bb) immaterieller Schaden

Darüber hinaus ist dem Kläger gem. § 253 I i.V.m II BGB eine billige Entschädigung in Geld zu zahlen, da diesem durch die Gesundheitsverletzung (siehe II. 1. b)) ein immaterieller Schaden entstanden ist. Dabei sind 100.000 € in Anbetracht der Dauer und Intensität des psychischen Ausnahmezustandes, welchen der Kläger durchleben musste und muss, sowie der Umfang der dadurch bedingten Beeinträchtigung des Lebens des Klägers (Grüneberg – *Grüneberg*, BGB, § 253 Rn. 15) als angemessen zu bewerten. Zu berücksichtigen ist zudem die „absehbar künftige Entwicklung des Schadensbildes“ (BGH, Urteil vom 10.7.2018 – VI ZR 259/15, NJW-RR 2018, 1426). Für den Wiederaufbau des Hauses, sowie des Anschlusses an Strom, Wasser und Gasnetze sind zwischen 2 und 4 Jahre zu

veranschlagen. Damit einhergehend fehlt dem Kläger bis dahin ein Großteil seines sozialen und familiären Umfeldes und damit seine Heimat. Dieser Umstand ist in Anbetracht des Charakters des Menschen als soziales Wesen in seiner Intensität nicht zu unterschätzen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich dieser psychische Ausnahmezustand des Klägers, dadurch dass nicht allein sein Haus, sondern über 90 % seines Heimatortes den Flammen zum Opfer fielen, allumfassend oder in den Worten des Klägers „surreal, überwältigend, beängstigend“ anfühlt. Es handelt eben nicht um einen gewöhnlichen Hausbrand, bei dem das Umfeld weitgehend unbeeinträchtigt bleibt, sondern um eine Naturkatastrophe, die den ganzen Wirkbereich einer Person vernichtet hat. Der Kläger steht wortwörtlich vor dem Nichts. In Anbetracht dessen scheint ein Schmerzensgeld i.H.v. 100.000 € angemessen.

g) Haftungsausfüllende Kausalität

Der bei Patrick Michell eingetretene Schaden von 400.000€ wurde äquivalent und adäquat kausal durch die Rechtsgutsverletzungen verursacht. Der Schaden ist zudem vom Schutzzweck der Norm erfasst.

h) Mitverschulden

Herr Patrick Michell hat dabei auch keine Maßnahmen unterlassen, die den Schaden i.S.d. § 254 II 1 BGB gemindert oder abgewendet hätten. Vielmehr hat er die Sorgfalt an den Tag gelegt, die ein verständiger Mensch im eigenen Interesse aufwendet, um sich ebenjenen Schäden zu bewahren (BGH, Urteil vom 17. 10. 2000 - VI ZR 313/99, NJW 2001, 149 (150)). Zwar hätte Herr Patrick Michell sein Haus aus anderen, feuerresistenten Materialien, wie z.B. Stein oder Beton bauen können. Gegen die Annahme einer solchen „Pflicht gegen sich selbst“ spricht jedoch, dass es die Feuerwehr in British Columbia in der Vergangenheit zuverlässig schaffte, die Waldbrände von Siedlungen fernzuhalten. In Anbetracht dessen erscheint es schlicht überzogen statt eines in Kanada üblichen Holzhauses ein Stein- oder Betonhaus zu bauen, zumal Holz in Kanada in großen Mengen verfügbar und damit bedeutend billiger ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass obwohl die Erderwärmung und ihre Folgen bereits in den 1960er-Jahren abstrakt bekannt waren, jedoch nicht absehbar war, wo genau diese Folgen konkret auftreten würden (Staudinger-BGB – Höpfner, BGB, § 254 Rn. 51 ff.). Es war lediglich vorhersehbar, dass global Hitzewellen und andere Extremwetterphänomene auftreten würden, jedoch nicht, ob diese auch lokal Lytton betreffen würden. Es

bestand bei Bau des Hauses im Jahre 1996 also anders als bei der RWE-AG keine Obliegenheit zum Handeln.

Doch auch als Waldbrände und damit auch die Resilienz der Bausubstanz im Zuge des fortschreitenden Klimawandels relevanter wurden und ersichtlich wurde, dass dieser British Columbia auch in Form von Hitzewellen treffen würde, lässt sich eine Obliegenheit zum feuerfesten Bau nicht begründen. Insbesondere dadurch, dass das Haus des Klägers zunächst abgerissen werden müsste, wäre dies mit hohen Kosten verbunden und damit dem Kläger wirtschaftlich nicht zumutbar.

Zudem ist dabei zu berücksichtigen, dass selbst wenn Herr Michell sich entschieden hätte sein Haus in Stein- oder Betonbauweise zu errichten, ein Schaden nicht auszuschließen ist, sich eine Kausalität zwischen dem Einhalten der Obliegenheit zum feuerfesten Bau und Ausbleiben des Schadens nicht feststellen lässt. Diese ist jedoch Voraussetzung für die Annahme eines Mitverschuldens (Jauernig-BGB – *Teichmann*, BGB, § 254, Rn. 6). Auch wenn Fundament und Wände eines Betonhauses selbst nicht brennen, so brennt doch die gesamte Inneneinrichtung. Dabei lässt sich der Brandgeruch aus der Bausubstanz häufig nicht mehr entfernen, sodass, obwohl die Bausubstanz den Flammen getrotzt hat, das Haus abgerissen und neugebaut werden muss.

i) Gesamtschuld

Die RWE-AG haftet dabei gesamtschuldnerisch nach §§ 830 I 2, 421 BGB, muss also die gesamten 400.000€ Schadensersatz an Herrn Patrick Michell zahlen, kann jedoch gem. § 426 II 1 BGB die anderen CO₂-Emittenten in Regress nehmen.

Insbesondere liefe eine Proportionalhaftung dem im deutschen Zivilrecht verankerten „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zuwider (*Katzenmeier*, Beweismaßreduzierung und probabilistische Proportionalhaftung, ZZP, S. 187 (S. 208)). Eine anteilige Haftung untergräbt die Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes. Trotz mangelnden eigenen Verursachungsbeitrags (vgl. h) würde Herr Michell für ein Teil des Schadens selbst aufkommen müssen, da voraussichtlich nicht alle CO₂-Emittenten, insbesondere keine Kleinstemittenten, zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass Herrn Michell keine Intention hatte in ein gesetzliches Schuldverhältnis zu geraten. Der Natur der Sache nach konnte er sich seine Schuldner nicht aussuchen, müsste aber im Falle einer Proportionalhaftung das Insolvenzrisiko, sowie das Prozessrisiko bei jedem

Einzelnen tragen, ohne für die Entstehung des Schadens verantwortlich gewesen zu sein (MüKoBGB – *Wagner*, BGB, Band 7, § 840, Rn. 1). Auch die RWE-AG muss bei einer Gesamtschuld nach §§ 830, 421 ff. BGB zwar das Insolvenzrisiko und auch das Prozessrisiko tragen, allerdings hat die RWE-AG den Schaden mitverursacht. Ohne diesen von der RWE-AG mitverursachten Schaden bei Herrn Michell würde das Insolvenzrisiko sowie das Prozessrisiko schlicht nicht bestehen. Dementsprechend ist es billig, dass dieses auch von der RWE-AG getragen wird. Zudem trägt die RWE-AG diese Risiken nicht allein. Vielmehr wird der Ausfall einer der anderen Mitverursacher von allem anderen als Gesamtschuldner Haftenden gem. § 426 I 2 BGB gemeinsam getragen und das Risiko so verteilt.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.


RAin Dr. Lieselotte Gans

Anlagen

K1

[MRR 9.1 Apr14 \(climateaccountability.org\)](https://climateaccountability.org)

K2

<https://www.quarks.de/umwelt/klimawandel/so-eine-grosse-wirkung-hat-so-wenig-co2/>

K3

<https://de.wikipedia.org/wiki/Keeling-Kurve>

K4

R. Licker *et al*, 2019 *Environ. Res. Lett.* **14** 124060

<https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/ab5abc>

K5

https://de.wikipedia.org/wiki/Forschungsgeschichte_des_Klimawandels

K6

„Merchants of Doubt“, Naomi Oreskes/Erik M. Conway, New York, Bloomsbury, 2011, S 169ff.,

K7

[Western North American extreme heat virtually impossible without human-caused climate change – World Weather Attribution](#)

K8

<https://www.weather.gov/jetstream/basic>

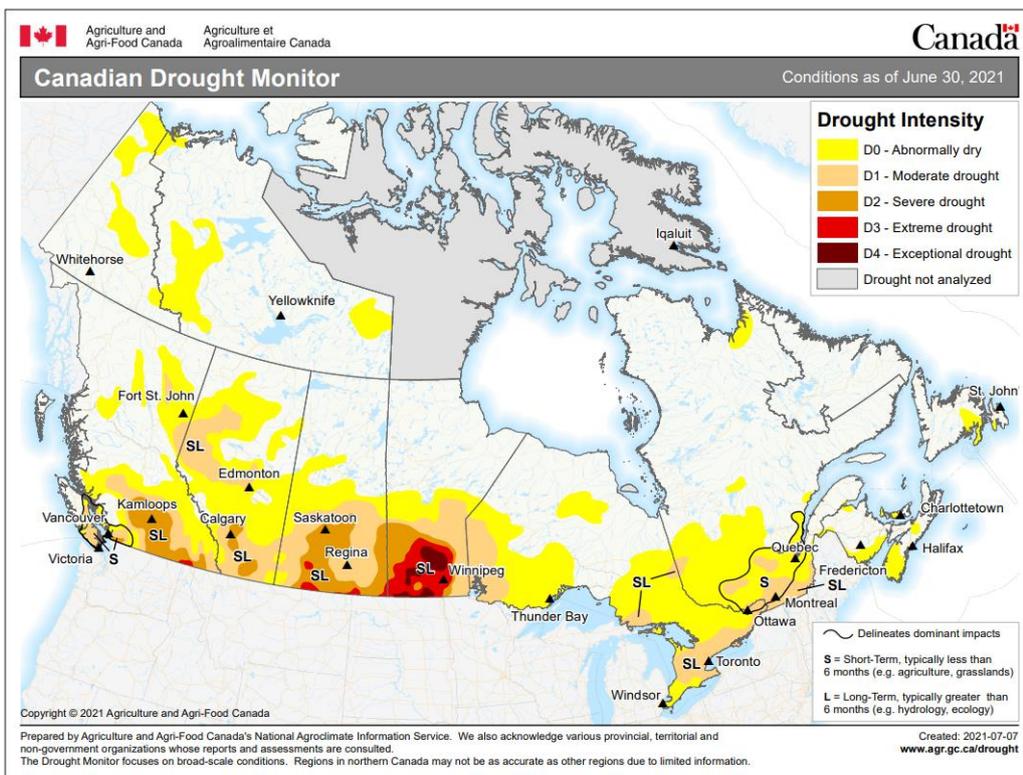
K9

<https://www.wunderground.com/history/weekly/ca/lytton/CYKA/date/2021-6-30>

K10

<https://www2.gov.bc.ca/gov/content/safety/wildfire-status/about-bcws/wildfire-history/wildfire-season-summary>

K11



K12

<https://www.cbc.ca/news/canada/british-columbia/bc-wildfires-june-30-2021-1.6085919>

K13





K14

<https://www.tsb.gc.ca/eng/enquetes-investigations/rail/2021/r21v0143/r21v0143.html>

K15

<https://www.canada.ca/en/transport-canada/news/2021/07/minister-of-transport-announces-precautionary-measures-to-address-safety-concerns-resulting-from-extreme-weather-and-wildfire-risks.html>

K16

<https://www.fdr.uni-hamburg.de/record/9485#.Y02dQkzP23A>

K17

<https://www.vaisala.com/en/blog/2021-07/pyrocumulonimbus-event-british-columbia-canada>